

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**  
**im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben**  
**„Abfallentsorgungseinrichtung Haldenkomplex 371**  
**Standort Schlema-Alberoda der Wismut GmbH“**  
**auf den Gemarkungen Hartenstein und Alberoda der Städte Hartenstein und Aue,**  
**Landkreise Erzgebirgskreis und Zwickau**

**vom 13. Juli 2017**

**I.**

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für die „Abfallentsorgungseinrichtung Haldenkomplex 371 Standort Schlema-Alberoda der Wismut GmbH“ mit Planfeststellungsbeschluss vom 7. Juni 2017, Aktenzeichen 12-4712.10 - 02/2 (7032) festgestellt.

Vorhabenträger ist die Wismut GmbH. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

**II.**

Die Abfallentsorgungseinrichtung Haldenkomplex 371 befindet sich zwischen den Ortslagen Bad Schlema und Hartenstein am östlichen Hang des Tales der Zwickauer Mulde östlich der früheren Schachtanlage 371 der Wismut GmbH. Der Haldenkomplex 371 wurde, beginnend im Jahr 1956 mit der Halde 371/I und weiter ab 1968 mit der Halde 371/II, zur Aufhaldung der Berge aus der Bergbautätigkeit der SDAG Wismut in der Lagerstätte Niederschlema-Alberoda gemäß den damals geltenden rechtlichen Regelungen als Hanganschüttung auf dem Osthang der Zwickauer Mulde angelegt. Neben der Aufhaldung von Bergmassen des Uranerzbergbaus und Rückständen aus der Schotterproduktion erfolgten bis zur Einstellung der Gewinnungstätigkeit des Bergbaubetriebes 9 der SDAG Wismut auf der Halde 371/I auch Einlagerungen von Rückständen aus der radiometrischen Aufbereitungsfabrik (RAF) Schacht 371. Außerdem wurden Reststoffe aus dem gesamten ehemaligen Bergbaubetrieb 9 in nicht erfasstem Umfang in die Halde 371/I eingelagert. Durch zahlreiche Sanierungsmaßnahmen kam es zu weiteren Einlagerungen von radioaktiv kontaminierten Sanierungsrückständen. Seit 2003 wird der Haldenkomplex saniert. (Im auf der der Halde 371/I befindlichen Verwahrstandort werden immobilisierte Rückstände aus der Wasserbehandlungsanlage (WBA) Schlema-Alberoda eingelagert, die als Material der Kategorie „gefährlicher Abfall“ einzustufen sind.) Zusammenfassend ist also der Einbau sowohl der "gefährlichen" als auch der sonstigen ("nicht gefährlichen") radioaktiven Abfälle Gegenstand des Vorhabens. Eingeschlossen darin sind die Herstellung, die Unterhaltung und der Abschluss der für die Einlagerungen notwendigen baulichen Anlagen.

### III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a i.V.m. § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) geändert worden ist und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 Absatz 1 Satz 1 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

### IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelf, sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes vom 30. September 2011 und dessen Neufassung vom 4. März 2016 liegen in der Zeit vom

**Dienstag, dem 18. Juli 2017 bis einschließlich**

**Montag, dem 31. Juli 2017,**

**in der Stadtverwaltung Aue in 08280 Aue, Goethestraße 5, In der Stadtinformation**

während der Dienststunden:	Montag:	<b>09:00 - 18:00 Uhr</b>
	Dienstag:	<b>09:00 - 18:00 Uhr</b>
	Mittwoch:	<b>09:00 - 18:00 Uhr</b>
	Donnerstag:	<b>09:00 - 18:00 Uhr</b>
	Freitag:	<b>09:00 - 15:00 Uhr</b>

**sowie in der Stadtverwaltung Hartenstein in 08118 Hartenstein, Marktplatz 9, im Sekretariat des Bürgermeisters**

während der Dienststunden:	Montag:	<b>8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr</b>
	Dienstag:	<b>8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr</b>
	Mittwoch:	<b>geschlossen</b>
	Donnerstag:	<b>8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr</b>
	Freitag:	<b>8:00 - 12:00 Uhr</b>

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Be-

troffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss schriftlich bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Sächsisches Oberbergamt) angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext ist auch im Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Ebenso ist der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss im Zeitraum der o.g. öffentlichen Auslegung über das Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Eine digitale Fassung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und seiner Ergänzungen liegt nicht vor, daher erfolgt eine Veröffentlichung im Internet nicht.

Freiberg, den 13. Juli 2017



---

**Sächsisches Oberbergamt, Martin Herrmann**  
**Abteilungsleiter**

